

# Bericht an den Gemeinderat

A 8/4-60072/2004

Grenzberichtigungen infolge Änderungen der KG-Grenzen zwischen Gemeinde Seiersberg-Pirka und der Stadt Graz im Bereich KG Straßgang, KG Seiersberg und KG Rudersdorf

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger  
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss  
BerichterstatteIn:

-----  
Graz, 14.4.2016

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2014 wurde auf Antrag vom A 10/1 – Straßenamt die Änderung der Stadtgrenze zur Gemeinde Seiersberg-Pirka, sowie die Änderung der KG-Grenzen nach den damals vorliegenden Plänen grundsätzlich genehmigt und die A 8/4 – Abteilung für Immobilien beauftragt, die diesbezüglichen Grundverhandlungen durchzuführen.

Dies ist hauptsächlich dadurch erforderlich, da die KG-Grenzen und die Gemeindegrenze vielfach in der Mitte der dort befindlichen Grenzstraßen führen und um hier klare Grenzen und damit auch klare Zuständigkeiten für die Erhaltung, den Winterdienst, etc. zu schaffen. Als Vorgabe wurde zwischen dem A 10/1 – Straßenamt und der Gemeinde Seiersberg-Pirka vereinbart, dass die Grenzstraßen westlich der Straßgangerstraße (z.B. Wolfgangweg) zur Gemeinde Seiersberg-Pirka und östlich der Straßgangerstraße (z.B. Grenzgasse, Triesterstraße) zur Stadt Graz übertragen werden.

Von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemeinsam mit der Gemeinde Seiersberg-Pirka und privaten Grundeigentümern Grundverhandlungen aufgenommen und Zustimmungserklärungen eingeholt.

Die für diese Grenzkorrekturen erforderlichen Teilungspläne wurden vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt (für die Stadt Graz) und vom Vermessungsbüro Breinl (für die Gemeinde Seiersberg-Pirka) errichtet. Aufgrund dieser Transaktionen werden 308 m<sup>2</sup> zur Gemeinde Seiersberg-Pirka und 1.240 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadt Graz transferiert. Der Flächentausch erfolgt unentgeltlich. Außerdem sollen anlässlich dieser Bereinigung 5.241 m<sup>2</sup> Straßenfläche vom Land Steiermark (lt. Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 10.7.2008) in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen werden.

Nachfolgend aufgelistete Grundstücks- und Grundstücksflächentransaktionen wurden vorbehaltlich der Genehmigung der jeweils zuständigen Organe festgelegt:

1. Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und unentgeltliche Übertragung von verschiedenen Grundstücksflächen zum öffentlichen Gut der Gemeinde Seiersberg-Pirka:

<b>TP – GZ:</b>	<b>Gdst. Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>KG</b>	<b>Tlfl. Nr.</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>vom ÖG Stadt Graz</b>
050030/2013/0002	505	50.000	63122	3	274	ins ÖG Gde. Seiersberg-Pirka
0500030/2013-0003	514	50.000	63122	1	34	ins ÖG Gde. Seiersberg-Pirka

2. Unentgeltlicher Erwerb von verschiedenen Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Seiersberg-Pirka und einer privaten Grundeigentümerin durch die Stadt Graz und Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz:

<b>TP – GZ:</b>	<b>Gdst. Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>KG</b>	<b>Tlfl. Nr.</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	
G0402-1/15	1018/2	50.000	63281	1	52	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	112/1	290	--„-	2	329	von Kiesling zu ÖG Stadt Graz
--„--	138/2	50.000	--„-	3	150	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	140/2	50.000	--„-	4	167	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
G0402-5/15	1016/2	50.000	--„-	2	242	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	1016/2	50.000	--„-	Restfl.	300	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz

3. Die unentgeltliche Übernahme von Grundstücken und Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut des Landes Steiermark, welche mit Regierungsbeschluss vom 10. Juli 2008 aus dem öffentlichen Gut des Landes aufgelassen wurden und der Stadt Graz als Gemeindestraße übertragen wurde. Dieser Beschluss wurde dem A 10/1 – Straßenamt übermittelt. Dabei handelt es sich um den Ausbau und die Verlegung der B 67 (Triesterstraße) im Grenzbereich der Stadt Graz, Gemeinden Seiersberg-Pirka und Feldkirchen bei Graz.

Dazu darf angemerkt werden, dass nach der Genehmigung durch den Gemeinderat das A 10/1 – Straßenamt die Verhandlungen bezügl. der letztmaligen Instandsetzung dieser Flächen bzw. über eine finanzielle Abgeltung durch das Land Steiermark - wie im Regierungsbeschluss festgelegt – aufnimmt und dies vor Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt.

Aufstellung lt. Regierungsbeschluss Land Steiermark vom 10.7.2008:

TP – GZ:	Gdst.Nr.	EZ	KG	m <sup>2</sup>	
G0402-5/15	1016/3	650	63281	3.481	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz
G0402-5R/15	253/4	418	63118	1.770	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

## Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

- 1) Die Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und die unentgeltliche Übertragung von nachfolgend aufgelisteten Grundstücksflächen zum öffentlichen Gut der Gemeinde Seiersberg-Pirka wird genehmigt.

TP – GZ:	Gdst.Nr.	EZ	KG	m <sup>2</sup>	
G0402-5/15	1016/3	650	63281	3.481	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz
G0402-5R/15	253/4	418	63118	1.770	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz

- 2) Der unentgeltliche Erwerb von verschiedenen Teilflächen aus dem Eigentum der Gemeinde Seiersberg-Pirka und von einer privaten Grundeigentümerin durch die Stadt Graz und Übernahme dieser Fläche in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird wie nachfolgend aufgelistet, genehmigt.

TP – GZ:	Gdst. Nr.	EZ	KG	Tlfl. Nr.	m <sup>2</sup>	
G0402-1/15	1018/2	50.000	63281	1	52	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	112/1	290	--„-	2	329	von Kiesling zu ÖG Stadt Graz
--„--	138/2	50.000	--„-	3	150	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	140/2	50.000	--„-	4	167	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz

G0402-5/15	1016/2	50.000	-„-	2	242	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz
--„--	1016/2	50.000	-„-	Restfl.	300	von Gde. Seiersberg-Pirka zu ÖG Stadt Graz

- 3) Die Übernahme der vom Land Steiermark mit Regierungsbeschluss vom 10.7.2008 aus dem öffentliche Gut des Landes Steiermark aufgelassenen und unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Graz übertragenen Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wie nachfolgend aufgelistet, wird genehmigt.

TP – GZ:	Gdst.Nr.	EZ	KG	m <sup>2</sup>	
G0402-5/15	1016/3	650	63281	3.481	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz
G0402-5R/15	253/4	418	63118	1.770	vom Land Steiermark zu ÖG Stadt Graz

- 4) Die Vermessung, die Errichtung der Teilungspläne und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt jeweils durch das Büro Breinl bzw. dem A 10/6 – Stadtvermessungsamt.
- 5) Die bei diesen Grundstückstransaktionen entstandenen Kosten werden von den jeweiligen Gemeinden, denen die Flächen zugeschrieben wurden, getragen.

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger eh.		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Univ.Do. Dr. Gerhard Rüschi (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit ..... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-  
und Immobilienausschusses am .....

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/die Schriftführerin:

	<b>Signiert von</b>	Peer Katharina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-04-06T13:46:07+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.